

Abschrift

090750

Landgericht Hanau
(Gericht)

Verkündet am 16.08.88
lt. Protokoll

Geschäftsnummer: 2 S 91/88
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Ruppert Ruppert
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

C 437/87 AG Gelnhausen

IM NAMEN DES VOLKES

hat das Landgericht Hanau - 2.Zivilkammer -

durch den Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1988

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des
Amtsgerichts Gelnhausen abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig; sie ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Arzthonorar aus abgetretenem Recht nicht zu. Es kann dahinstehen, ob der behandelnde Arzt grundsätzlich berechtigt ist, neben dem Krankenhaus-träger besondere ärztliche Leistung zu liquidieren, insbesondere ob mit der Beklagten eine wirksame Vereinbarung über die Gewährung sogenannter Wahlleistungen zustande gekommen ist, jedenfalls steht der Geltendmachung des Anspruches der Einwand der unzulässigen-Rechtsausübung entgegen, da die Klägerin zur alsbaldigen Rückgewähr des Honorarbetrages verpflichtet wäre (§ 242 BGB). Die Beklagte hat gegen einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Honorarforderung aus culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluß), den auch die Klägerin gegen sich gelten lassen muß, wie sich aus § 404 BGB ergibt.

Der behandelnde Arzt hat eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt, in dem er die Beklagte bei Annahme des Antrages auf Gewährung von Wahlleistungen, insbesondere der "Chefarztbehandlung" nicht darauf hinwies, daß er in jeden Fall die Operation an der Beklagten durchführen würde, unabhängig davon, ob sich diese als sogenannte Kassenpatientin oder aber als Privatpatientin behandeln ließ.

Ein Vertragspartner ist dem anderen immer dann zur Aufklärung verpflichtet, wenn der andere redlicherweise dies erwarten durfte. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden können und deshalb für die Entschließung des Vertragspartners von aus-

schlaggebender Bedeutung sind (Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch 46. Auflage 1987, § 242 Anm. 4 B; BGH NJW 1979, 2243; 1980, 2460).

Unstreitig ist allein [REDACTED] in dem Kreiskrankenhaus [REDACTED] [REDACTED] berechtigt und befähigt, die Operation durchzuführen, der sich die Beklagte unterziehen mußte. Die Beklagte hätte daher die zusätzliche Arztleistung in Form der Person des Operateurs auch dann erhalten, wenn sie sie nicht durch einen Zusatzarztvertrag erkaufte hätte. So gesehen hatte der Vertrag über die Erbringung von Wahlleistungen nur für den behandelnden Arzt [REDACTED] Sinn, der die Behandlung der Beklagten extra liquidieren durfte, obwohl er sie der Beklagten auch als Kassenpatientin hätte gewähren müssen. Es kann unterstellt werden, daß die Beklagte bei Kenntnis dieser Sachlage den Antrag auf Gewährung von Wahlleistungen in Form der Chefarztbehandlung nicht gestellt hätte. Es liegt auf der Hand, daß niemand bereit ist, für eine Leistung zu bezahlen, die er auch unentgeltlich erhalten hätte (vgl. dazu Landgericht Fulda NJW 1988, 1519; Luecke/Walendi "Zum Liquidationsrecht der leitenden Krankenhausärzte" in JZ 1977, 657, 662; Schwabe "Zur ärztlichen Privatliquidation" in ZPR 1987, 270, 272, 273).

Dr. [REDACTED] hat schließlich auch fahrlässig gehandelt (§ 276 BGB), indem er sich der Erkenntnis verschloß, welche Bedeutung die Kenntnis der Beklagten von dem Umstand haben mußte, daß er in jedem Fall ihr Operateur sein würde, und er es ihr trotzdem verschwie.

Der Schadensersatzanspruch der Beklagten erstreckt sich neben den reinen Operationskosten auch auf alle anderen in der Honorarrechnung vom 13.03.1986 enthaltenen Positionen. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, welche weiteren Positionen wirkliche Zusatzleistungen des behandelnden Arztes [REDACTED] darstellen und welche der Beklagten auch im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistung durch den Krankenhausträger zu teil geworden wären.

Nach dem Grundgedanken des § 282 BGB trägt aber die Klägerin die Beweislast dafür, daß die Beklagte den Arztzusatzvertrag auch nur deshalb abgeschlossen hätte, um in Genuß der sich nach der Operation anschließenden weiteren Behandlungsmaßnahmen durch den Chefarzt zu kommen (vgl. zur Beweislast bei Aufklärungspflichtverletzungen BGHZ 61, 118, 122; BGH NJW 1978, 41; Palandt-Heinrichs a. a. O. Vorbemerkung vor § 249 Anm. 8 d) bb) und § 282 Anm. 2). Dafür hat die Klägerin keinen Beweis angeboten; es entspricht darüberhinaus der allgemeinen Lebenserfahrung, daß sich das besondere Vertrauen, das ein Patient in die Person des Chefarztes setzt und das ihn zum Abschluß eines Arztzusatzvertrages bewegt, überwiegend auf die Tätigkeit als Operateur bezieht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die stationäre Behandlung am Krankenhaus zum Zwecke der Durchführung eines operativen Eingriffs notwendig ist.

Gemäß § 91 Abs. 1 ZPO hat die Klägerin die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, da die Berufung der Beklagten erfolgreich war.